



Gemeinde Rhede (Ems) - Postfach 11 34 - 26898 Rhede (Ems)

1. Veröffentlichung im Amtsblatt 30.08.2019
2. Veröffentlichung Homepage 30.08.2019

Bearbeitet von **Herrn Gerdes**  
Telefon (04964) 9182-25  
Telefax (04964) 9182-42  
E-Mail: Gerdes@Rhede-Ems.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
621-741

Rhede (Ems)  
30.08.2019

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Rhede (Ems) „Timpfauk“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 16.05.2019 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Rhede (Ems) „Timpfauk“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Rhede (Ems) „Timpfauk“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) ([www.rhede-ems.de](http://www.rhede-ems.de)) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

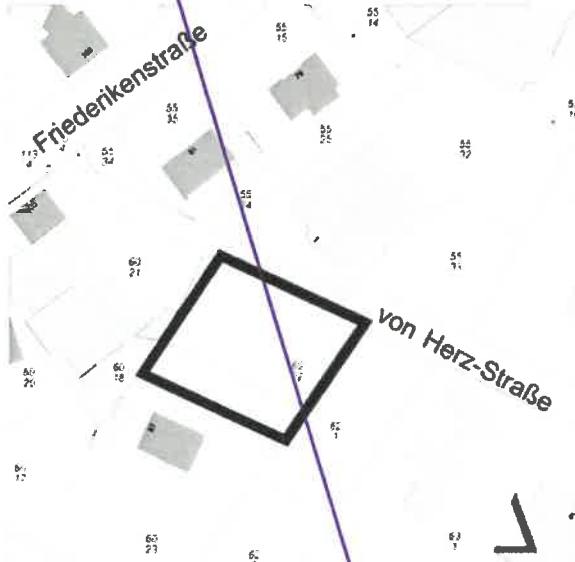
Gemeinde Rhede (Ems), 30.08.2019  
Conens, Bürgermeister



#### 484 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 147/1 „Zwischen B 70 und Friederikenstraße, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 26.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 147/1 „Zwischen B 70 und Friederikenstraße, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 147/1 „Zwischen B 70 und Friederikenstraße, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bau leitplanung/> bzw. <https://stadt.papenburg.de/bauen/bebauungs plaene/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 147/1 „Zwischen B 70 und Friederikenstraße, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 12.08.2019

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

#### 485 Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Rhede (Ems) „Timpahuk“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 16.05.2019 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Rhede (Ems) „Timpahuk“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Rhede (Ems) „Timpahuk“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) ([www.rhede-ems.de](http://www.rhede-ems.de)) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 30.08.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

**486 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 36. Änderung des Flächennutzungsplans; Ausweisung von gemischten Bauflächen - Zone für Handel, Handwerk, Dienstleistung -**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2019 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) Ausweisung von gemischten Bauflächen „Zone für Handel, Handwerk und Dienstleistung“ mit Verfügung vom 31.07.2019, Az. 65-610-522-01/36 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 36. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardsweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 30.08.2019

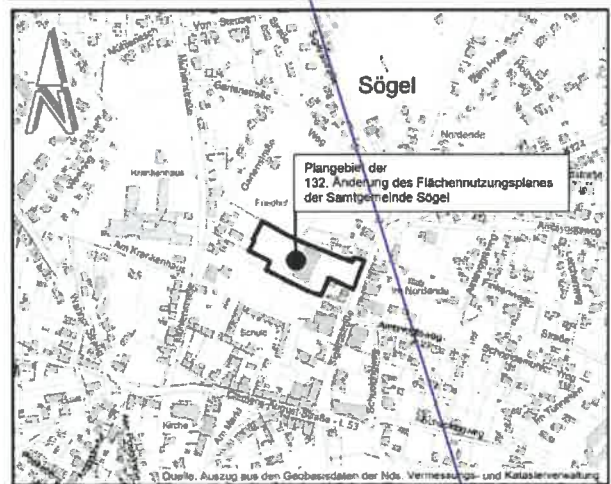
GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

**487 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Sondergebiet „Einkaufszentrum“ in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 09.07.2019 beschlossene 132. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 16.08.2019 -Aktenzeichen: 65-610-523-01/132- gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Plangebiet der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel liegt im Bereich der Ortsmitte der Mitgliedsgemeinde Sögel und grenzt im Osten an die „Sigilstraße“ an. Das Plangebiet der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel soll zukünftig als Sondergebiet „Einkaufszentrum“ dargestellt werden. Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan.

**Übersichtsplan**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die genehmigte Fassung der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmühlenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 46, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.